

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze
und Bolzplätze in der Gemeinde Bötzingen

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Ausnahmen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 23. April 1996 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bötzingen stellt ihren Einwohnern folgende Kinderspielplätze und Bolzplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung:

1. Kinderspielplatz "Im Grün"
2. Kinderspielplatz "Tennishalle"
3. Kinderspielplatz "Nachtwaid IV"
4. Kinderspielplatz "Erlenschachen"
5. Kinderspielplatz "Hofstraße"
6. Bolzplatz "Im Grün"
7. Bolzplatz "Im Ried"

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze der Gemeinde Bötzingen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung des sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze "Im Grün", "Tennishalle", "Nachtwaid IV" und "Hofstraße" ist allen Kindern im Alter bis zu 12 Jahren in gleichem Maße gestattet. Die Benutzung des Kinderspielplatzes "Erlenschachen" wird für Kinder und Jugendliche bis zu 15 Jahren zugelassen. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Die Benutzung der öffentlichen Bolzplätze ist ohne Altersbeschränkung gestattet.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Kinderspielplätze und Bolzplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.
- (4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze und Bolzplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende oder endgültige Schließung von Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze und Bolzplätze sind täglich vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres morgens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. des Kalenderjahres morgens von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

§ 5

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze ist darauf zu achten, daß Dritte sowie die Besucher durch unzumutbare Störungen als auch Belästigungen nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Kinderspielplätze und Bolzplätze sowie ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Kinderspielplätzen ist es insbesondere untersagt:
1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf den Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen, Ballspiele aller Art durchzuführen;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen, zu grillen oder sonstige Festlichkeiten zu veranstalten;
 8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben.
 10. Gegenstände aller Art zu lagern;
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder in sonstiger Weise Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 12. alkoholische Getränke und sonstige berauschende Mittel aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Entgegen des § 5 Abs. 3 Ziff. 7 ist auf dem Kinderspielplatz "Erlenschachen" das Grillen zu den in § 4 genannten Öffnungszeiten, auf der dortigen ausgewiesenen Grillfläche gestattet.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen läßt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze, Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt, grillt oder sonstige Festlichkeiten veranstaltet;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen läßt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Gegenstände aller Art lagert;
 - 3.11 alkoholische Getränke und sonstige berauschende Mittel aller Art zu sich nimmt;
 - 3.12 sich in betrunkenem oder in sonstiger Weise Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, daß die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder in sonstiger Weise von ihm zu beaufsichtigen sind.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 DM, geahndet werden.

§ 8

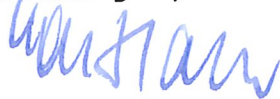
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bötzingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.

Bötzingen, den 23. April 1996



Konstanzer
Bürgermeister